Beendigung des Verfahrens **Hauptsachenerledigung**



in der mündlichen Verhandlung

“Ich erkläre den Rechtsstreit für erledigt, da der Anspruch gegen den Beklagten nicht mehr besteht.”

↓

Beklagte: Notfrist von 2 Wochen
Schweigen gilt als Zustimmung

Gericht entscheidet nach billigem Ermessen über die Kosten

§ 91a ZPO

Beendigung des Verfahrens **Hauptsachenerledigung**

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
    a) obsiegende Partei bzw. Vertreter formlos
    b) unterliegende Partei ./. ZU bzw. Vertreter ./. EB
2. Kosten, VE
3. 1 Monat (weglegen)

Name, Datum, Dienstbzeichnung

Beendigung des Verfahrens **Hauptsachenerledigung**



Kläger stellt den Antrag, dass die Hauptsache tatsächlich erledigt ist (= Feststellungsklage):

- Klage begründet – Urteil mit Feststellung, dass Hauptsachenerledigung – Kostenschuldner = Beklagter
- Klage unbegründet – Abweisung der abgeänderten Klage durch Urteil – Kostenschuldner = Kläger